



Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

Bearb.: Sabine Haider
Tel.: +43 (3462) 2606-261
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-7429/2023-14

Deutschlandsberg, am 25.04.2023

Ggst.: Änderung Geflügelpest-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Veterinärreferat, teilt mit, dass aufgrund der sich entspannenden Seuchensituation die Geflügelpest-Verordnung geändert wurde. Ab sofort gelten für geflügelhaltende Betriebe erleichterte Biosicherheitsmaßnahmen, die Sie dem beigefügten Merkblatt Geflügelpest entnehmen können.

Bitte beachten Sie im Besonderen Folgendes:

- Der **gesamte** Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg wurde zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko zurückgestuft. Diese Bestimmungen gelten für alle geflügelhaltenden Betriebe im Bezirk.
- Die absolute Stallhaltungspflicht für Betriebe mit mehr als 50 Hühnern wurde somit **aufgehoben**.

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Gemeinden gemäß § 9 Geflügelpest-Verordnung die entsprechenden Bestimmungen inklusive der Gebiete mit erhöhtem Geflügelpestrisiko an der Amtstafel anzuschlagen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag.Dr. Bernhard Ursinitsch
(*elektronisch gefertigt*)

MERKBLATT GEFLÜGELPEST

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpestrisiko gelten folgende Bestimmungen:

Allgemein:

- Jede Geflügelhaltung außer Ziervögel, egal ob privat oder landwirtschaftlich, ist der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zu melden. Davon ausgenommen sind Haltungen, die bereits bisher gemeldet waren.
- Das Inverkehrbringen von Geflügelfleisch oder Eiern ist von diesen Maßnahmen **nicht** betroffen.
- Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

Biosicherheitsmaßnahmen:

- Die Trennung von Enten und Gänsen von anderen Geflügel erfolgt derart, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt.

oder:

- Die Trennung von Enten und Gänsen von anderen Geflügel erfolgt derart, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Füttern und Tränken der Tiere darf nur im Stall oder einem Unterstand erfolgen, der verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder Wasser in Berührung kommen.
- Die Ausläufe der Tiere müssen gegenüber Oberflächengewässern (Bäche, Teiche, Seen) ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Eine reine Stallhaltung des Geflügels ist nicht erforderlich.